



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: 0029-IV-Wi 43.2-53.u.36.07-00002#2025-00001
Dokument-Nr.: 0029-2026-1125105
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Ann-Madeleine Bender
Zimmernummer: 226
Telefon/ Fax: 0611-33092146/ 0611-33092444
E-Mail: ann-madeleine.bender@rpda.hessen.de
Datum: 19.08.2026

Gegen Empfangsbekanntnis

DCH GmbH
Herrn Geschäftsführer David Lindner
Rheingastr. 201
65719 Hofheim a. Ts.

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 27. August 2025, hier eingegangen am 24. August 2025, letztmalig ergänzt am 21. Januar 2026, wird der

**DCH GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer David Lindner
Rheingastr. 201
65719 Hofheim
- Antragstellerin -**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt,
auf dem

Grundstück in	Hofheim am Taunus,
Gemarkung	Marxheim,
Flur	30,
Flurstück	17/3 (ehemals Flurstücke 17/2, 18/3, 19/1 und 19/3),
Geb.	Rechenzentrum Hofheim-Marxheim,
Rechts- und Hochwert	32459517.4445 und 5545160.0063

14 Notstromaggregate zur Versorgung des Rechenzentrums Hofheim-Marxheim am Standort Rheingaustraße 201, 65719 Hofheim am Taunus zu errichten und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Buslinien 15 und 28
Haltestellen Am Hochfeld o. Kreuzberger Ring
Bahn: Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 14 Notstromaggregaten mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von etwa 100,8 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung und den parallelen Testbetrieb (sogenannter Black-Building-Test). Als Brennstoff ist ausschließlich Heizöl EL schwefelarm zulässig.

Die Anlage umfasst:

- vierzehn Notstromaggregate (Motor MTU 20V4000G94F) mit einer FWL von je 7,2 MW,
- je Notstromaggregat einen Kraftstoff-Tagestank (28 m³), einen Harnstoff-Tagestank (3,5 m³), eine Abgasreinigung (SCR und Oxidationskatalysator) und einen Tischkühler,
- sieben Kraftstoff-Lagertanks (je 80 m³) und ein Abfüllplätze (inkl. Fernfüllschränke) sowie die dazugehörige Verrohrung,
- drei Vorratstanks für Harnstoff (je 40 m³), einen Abfüllplatz für Harnstoff (inkl. Fernfüllschränke) sowie die dazugehörige Verrohrung und
- fünf Sammelkamine (2 x 4-zügig und 3 x 2-zügig).

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Nebeneinrichtungen:

- die Tages- und Lagertanks für den Kraftstoff und den Harnstoff,
- die Abfüllplätze für Kraftstoff und Harnstoff (inkl. Fernfüllschränke),
- die zugehörige Verrohrung sowie die
- Tischkühler,
- Abgasreinigungen und
- Kamine.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Verboten in der Zone III der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlage „Pumpwerk Hattersheim“ (WSG-ID: 436-037) - zum Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen in der beantragten Qualität und Quantität,
- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) und

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

III. Inhaltsverzeichnis

I.	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen.....	3
IV. Antragsunterlagen	5
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
V.1. Bedingungen, Vorbehalte.....	5
V. 2. Allgemeines, Termine	5
V.3. Grundwasserschutz	7
V.4. Anlagenbezogener Gewässerschutz	8
V.5. Abfallwirtschaft.....	10
V.6 Immissionsschutz.....	10
V.6.1 Lärmschutz	10
V.6.2 Luftreinhaltung	14
V.7 Arbeitsschutz	18
V.8 Baurecht.....	19
V.8.1 Vorbeugender Brandschutz	19
V.9 Straßenverkehr	24
V.10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung.....	24
VI. Hinweise	26

VI.1 Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	26
VI.2 Grundwasserschutz	28
VI.3. Anlagenbezogener Gewässerschutz	28
VI.4 Abfallwirtschaft	30
VI.6 Straßenverkehr	31
VII. Begründung	31
VII. 1 Rechtsgrundlagen	31
VII. 2 Verfahrensablauf	32
VII. 3 Anlagenabgrenzung	33
VII. 4 Umweltverträglichkeitsprüfung	34
VII. 5 IED-Anlage: Ausgangszustandsbericht	35
VII.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	35
VII.6.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen allgemein	35
VII.6.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen, sowie der eingeschlossenen Entscheidungen	37
VII.6.2.1 Bedingungen, Vorbehalte	37
VII.6.2.2 Allgemeines, Termine	38
VII.6.2.3 Immissionsschutz	38
VII.6.2.3.1 Luftreinhaltung	38
VII.6.2.3.2 Lärmschutz	41
VII.6.2.4 Abfallwirtschaft	43
VII.6.2.5 Energieeffizienz	44
VII.6.2.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	44
VII.6.2.7 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes	45
VII.6.2.7.1 Grundwasserschutz	45
VII.6.2.7.2 Oberflächengewässer	46
VII.6.2.7.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz	46
VII.6.2.7.4. Baurecht	47
VII.6.2.7.4.1 Bauplanungsrecht	47
VII.6.2.7.4.2 Bauordnungsrecht	47
VII.6.2.7.4.3 Brandschutz	47
VII.6.2.7.5 Regionalplanung	48
VII.6.2.7.6 Energiewirtschaft (Stromleitungen betreffend)	49
VII.6.2.7.7 Luftverkehr und Flugsicherung	49
VII.6.2.7.8 Naturschutz	49
VII.4.2.6.9 Denkmalschutz	49
VII.4.2.6.10 Straßenverkehr	49

VII.4.2.6.11 Landwirtschaft.....	50
VII.4.2.6.12 Verteidigung.....	50
VII. 6.2.7.13 Arbeitsschutz.....	51
VII.7 Zusammenfassende Beurteilung	52
VII. 8 Begründung der Kostengrundentscheidung.....	53
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	53

IV. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

siehe Inhaltsverzeichnis v. 16.01.2026 in Anlage 2.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1. Bedingungen, Vorbehalte

V.1.1

Aufschiebende Bedingung (Erstellung Ausgangszustandsbericht)

Die Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlage ist erst nach der Vorlage des Ausgangszustandsberichtes und der schriftlichen Zustimmung zu dessen Ausführung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz zulässig.

V.1.2

Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung stattzufinden hat, durch die Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

V. 2. Allgemeines, Termine

V.2.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

V.2.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

V.2.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.2.4

Der Start der Inbetriebnahme (= erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff im Sinne einer warmen Inbetriebnahme) sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 zwei Wochen vorher per E-Mail (E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) anzuzeigen. Dabei ist auch die Mitteilung des Betreibers nach § 52b BImSchG zu machen, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweicht.

V.2.5

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde – Dezernat IV/Wi 43.2 – sofort mitzuteilen.

V.2.6

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerrichtung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.2.7

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- a) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- b) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- c) Beseitigung von Störungen,
- d) wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- e) Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

V.2.8

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie darauffolgend mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

V.2.9

Der Anlagenbetreiber hat dem Dezernat IV/Wi 43.2 sofort jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung von Störungen erforderlich sind.

V.2.10

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder sofort erreichbar sein.

V.2.11

Der Überwachungsbehörde – Dezernat IV/Wi 43.2 – ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage (erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff im Sinne einer warmen Inbetriebnahme) ein aktualisierter Aufstellungsplan mit den Bezeichnungen der einzelnen Notstromaggregate und Emissionsquellen zu übersenden.

V.3. Grundwasserschutz

V.3.1

Bei außergewöhnlichen Ereignissen das Grundwasser betreffend (insbesondere Unfälle mit Austreten wassergefährdender Stoffe) ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz, im Folgenden: Dezernat IV/Wi 41.1, Kreuzberger Ring 17a+b, 65203 Wiesbaden (E-Mail: grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de) und die Hessenwasser GmbH & Co. KG, Taunusstraße 100, 64521 Groß-Gerau (E-Mail: info@hessenwasser.de) als zuständiger Wasserversorger sofort zu informieren.

V.3.2

Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen zur Schadensbehebung oder -minimierung vorzuhalten. Die Sofortmaßnahmen hat der Verursacher in eigener Verantwortung zu ergreifen.

V.3.3

Die Baustelleneinrichtung ist ausschließlich auf bereits wasserundurchlässig versiegelten Flächen zulässig; dies gilt auch für das Abstellen von Baufahrzeugen und Maschinen in arbeitsfreien Zeiten sowie für Betankungsvorgänge. Außerdem sind Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern. Die bauausführenden Firmen sind von der Lage in einem Wasserschutzgebiet zu informieren.

V.3.4

Während der Bauarbeiten ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und somit des Grundwassers erfolgt.

V.4. Anlagenbezogener Gewässerschutz

V.4.1

Folgende behördliche Anlagennummern werden den AwSV-Anlagen zugewiesen, die Anlagen sind künftig von der Antragstellerin / dem Betreiber unter diesen zu führen und bei Korrespondenz mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz und den AwSV-Sachverständigen anzugeben:

Behördliche Anlagen-nummer	Anlagen-bezeichnung	Anlagen-kennung	Anlagenabgrenzung
064-36-007-1000082-L	Lagertank A	-	Tank
064-36-007-1000083-L	Lagertank B	-	Tank
064-36-007-1000084-L	Lagertank C	-	Tank
064-36-007-1000085-L	Lagertank D	-	Tank
064-36-007-1000086-L	Lagertank R	-	Tank
064-36-007-1000087-L	Lagertank M1	-	Tank
064-36-007-1000088-L	Lagertank M2	-	Tank
064-36-007-1000089-A	Abfüllplatz Nord	-	Abfüllplatz mit Füll-schrank und doppelwandig, leckageüberwachten Rohrleitungen zu den Lagertanks
064-36-007-1000090-A	Abfüllplatz Süd	-	Abfüllplatz mit Füll-schrank und doppelwandig, leckageüberwachten Rohrleitungen zu den Lagertanks

Behördliche Anlagen-nummer	Anlagen-bezeichnung	Anlagen-kennung
064-36-007-1000091-HBV	Netzersatzanlage 1A	NEA 1A
064-36-007-1000092-HBV	Netzersatzanlage 7A	NEA 7A
064-36-007-1000093-HBV	Netzersatzanlage 2B	NEA 2B
064-36-007-1000094-HBV	Netzersatzanlage 8B	NEA 8B
064-36-007-1000095-HBV	Netzersatzanlage 3D	NEA 3D
064-36-007-1000096-HBV	Netzersatzanlage 9D	NEA 9D
064-36-007-1000097-HBV	Netzersatzanlage 4M2	NEA 4M2
064-36-007-1000098-HBV	Netzersatzanlage 10M2	NEA 10M2
064-36-007-1000099-HBV	Netzersatzanlage 5C	NEA 5C
064-36-007-1000100-HBV	Netzersatzanlage 11C	NEA 11C
064-36-007-1000101-HBV	Netzersatzanlage 6R	NEA 6R
064-36-007-1000102-HBV	Netzersatzanlage 12R	NEA 12R
064-36-007-1000103-HBV	Netzersatzanlage 13M1	NEA 13M1
064-36-007-1000104-HBV	Netzersatzanlage 14M1	NEA 14M1

V.4.2

Vor Inbetriebnahme der Tischkühler auf dem Dach des Gebäudes ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz (abwasser-wi@rpda.hessen.de), ein Havariekonzept (Austritt von Glykol aus den Tischkühlern) mit Maßnahmen und Nennung der Fachfirma, mit welcher ein Vertrag zur Säuberung und Entsorgung abgeschlossen wurde und einer Meldekette vorzulegen.

Zur Meldekette gehört neben dem innerbetrieblichen Meldeweg der Kontakt zum zuständigen Wasserversorger, der Kontakt zum Betreiber der Kanalisation/der Kläranlage und eine Schadensmeldung mit Sofortmeldeformular (siehe Anlage) an das an das Dezernat IV/Wi 41.3 telefonisch (0611 3309 2603 (Servicetelefon) und 0160 9786 5624 (außerhalb der Servicezeit)) und per E-Mail (für IE-Anlage: umweltalarm-wiesbaden@rpda.hessen.de) sowie an Dezernat IV/Wi 41.1 per E-Mail (grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de)).

V.4.3

Vor Inbetriebnahme der der Tischkühler auf dem Dach des Gebäudes ist dem Dezernat IV/Wi 41.3 ein Nachweis über die Unterweisung des Betriebspersonals hinsichtlich des geforderten Havariekonzeptes (siehe Nebenbestimmung Nr. V.4.2) vorzulegen.

V.4.4

Mit der Inbetriebnahmeprüfung nach § 46 Abs. 3 AwSV ist das maßgebende Volumen (auch Einzelvolumina und Summe) der Notstromaggregate im Prüfbericht des AwSV-Sachverständigen anzugeben.

V.4.5

Für die Fernfüllschränke der Abfüllplätze ist ein Schutz vor mechanischer Beschädigung (Anfahrerschutz) sicherzustellen.

V.4.6

In der Betriebsanweisung der Abfüllplätze nach § 44 AwSV ist der gesamte Abfüllvorgang zu beschreiben. Die Betriebsanweisung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.3 spätestens mit dem Prüfbericht zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

V.4.7

An den Abfüllplätzen sind Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten, um evtl. auslaufende Tropfmengen sofort aufzunehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen zu können.

V.4.8

An den Abfüllplätzen sind augenfällige Hinweistafeln anzubringen, mit denen das Personal auf die sofortige Aufnahme von Tropfmengen hinzuweisen ist.

V.5. Abfallwirtschaft

V.5.1

Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AVV- Abfallschlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	interne Abfallbezeichnung
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl (Av1)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ölverschmutzt Betriebsmittel (Av2)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	verbrauchte Luftfilter (AB1)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	gebrauchte SCR-Katalysatoren (Av3)

V.5.2

Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor einer geplanten Annahme oder Entsorgung anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

V.5.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei der Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

V.6 Immissionsschutz

V.6.1 Lärmschutz

V.6.1.1

Die von der vorstehend genehmigten Anlage einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs i. S. von Nr. 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte an den nachfolgend aufgeführten Immissionspunkten nicht überschreiten:

Immissionspunkte		Richtwert Tag [dB(A)]	Richtwert Nacht [dB(A)]
IP 1	Delkenheimer Str. 27, Hofheim - Marxheim	60	45
IP 2	Fuchsweg 49, Hofheim - Diedenberg	55	40
IP 3	Marxheimer Str. 5, Flörsheim - Weilbach	55	40
IP 4	Frankfurter Str. 74, Flörsheim - Weilbach	60	45
IP 5	Rheingastr. 201, Hofheim - Diedenberg	65	50
IP 6	Rheingastr. 199, Hofheim - Diedenberg	65	50
IP 7	Grundstück im geplanten Baugebiet „Römerwiesen“, Hofheim mit Koordinaten 459710/5546256 im Koordinatensystem UTM Zone 32N	50	35

Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

V.6.1.2

Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben b bis g TA Lärm (Gewerbegebiete; urbane Gebiete; Kern-, Dorf- und Mischgebiete; allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete; reine Wohngebiete; Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten), entsprechend Nr. 6.3 TA Lärm, 70 dB(A) während der Tageszeit.

Der Black-Building-Test (Schwarzschtaltung; Prüfung der Notstromversorgung bei simuliertem Stromausfall) ist als seltenes Ereignis i. S. d. Nr. 7.2 der TA Lärm zu beurteilen.

V.6.1.3

Die in der Schallimmissionsprognose des Büro KL Konrad & Lieblang Nr. 250226-BPH-DCG Rev. 3 vom 16.05.2025 zugrunde gelegten Eingangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel der Geräuschquellen) und Randbedingungen (wie z. B. Nutzungsumfang) sind einzuhalten.

Bei Abweichungen von den Eingangswerten ist ein Nachweis vor Errichtung der Anlagenteile zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwerte auch dann eingehalten werden.

V.6.1.4

Der Testbetrieb, der Betrieb für Emissionsmessungen und der Black-Building-Test der Notstromaggregate dürfen ausschließlich werktags zwischen 07:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden.

V.6.1.5

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z. B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) sind so anzuschließen, dass eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagengebäude ausgeschlossen ist. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen, in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

V.6.1.6

Die Geräuschemissionen der Notstromaggregate dürfen an den Immissionsorten nicht impuls-, ton- und informationshaltig sein. Tieffrequente Geräuschimmissionen sind so zu begrenzen, dass die Anforderungen nach Nummer 7.3 der TA Lärm eingehalten werden.

V.6.1.7

Die Ausführung der Schallschutzmaßnahmen ist während der Errichtungsphase durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten. Spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Notstromaggregate ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 (Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend den Angaben der Schallimmissionsprognose des Büro KL Konrad & Lieblang mit der Bericht Nr. 250226-BPH-DCG Rev. 3 vom 16.05.2025 nebst entsprechender Bescheinigung durch den Sachverständigen nachzuweisen.

V.6.1.8

Während der Inbetriebnahmephase der Notstromaggregate ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob durch tieffrequente Geräusche ausgehend von den Notstromaggregaten (inkl. Kaminmündung) schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Messungen bzw. Berechnungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/Wi 43.2 (Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) zu übersenden.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Abhilfe schaffende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage in Abstimmung mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 (Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de), durchzuführen.

V.6.1.9

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Notstromaggregate sind Schallimmissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z. B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten für die Tages- und Nachtzeit zu ermitteln.

Die Messungen und die zu betrachtenden Immissionsorte sind vorab auf Basis der Schallimmissionsprognose mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 (Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) abzustimmen.

Die Schallimmissionsmessungen bzw. die Emissionsmessungen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen. Ein Messabschlag nach Ziff. 6.9 TA Lärm darf von dem ermittelten Beurteilungspegel nicht vorgenommen werden.

Soweit nach den Berechnungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Abhilfe schaffende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz (Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de), umzusetzen.

Es ist nicht zulässig, für Schallimmissionsmessungen das Sachverständigenbüro/Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten, Prognosen, Planungen o.ä. für das betreffende Rechenzentrum erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

V.6.2 Luftreinhaltung

V.6.2.1

Die Notstromaggregate dürfen nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Betriebszeit im Notstrombetrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung und im parallelen Testbetrieb der Notstromaggregate in der Summe nicht mehr als 1500 Stunden pro Jahr beträgt.

Die Betriebszeit der Notstromaggregate beträgt 1500 Stunden pro Jahr. Diese Stundenzahl setzt sich aus der Betriebszeit im Notstrombetrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung und im parallelen Testbetrieb (beim sogenannten Black Building Test) zusammen. Es ist sicherzustellen, dass diese 1500 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden.

V.6.2.2

Die Notstromaggregate dürfen nur betrieben werden, wenn und solange

- a) die Notstromaggregate ausschließlich als Notstromaggregate betrieben werden, die der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung dienen (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen Notstromaggregate) und darüber hinaus,
- b) jedes Notstromaggregat im Testbetrieb (z. B. für Wartung) jeweils maximal 1 Stunde pro Monat betrieben wird, hierbei ist kein Parallelbetrieb zulässig,
- c) jedes Notstromaggregat für die Durchführung von Emissionsmessungen jeweils maximal 3 Stunden pro Jahr betrieben wird, wobei während der Dauer der Emissionsmessungen an einem Notstromaggregat kein anderes Notstromaggregat des Rechenzentrums parallel betrieben werden darf,
- d) jährlich für maximal 4 Stunden ein gleichzeitiger Betrieb aller Notstromaggregate je Bauabschnitt (BA 1 und 2) durchgeführt wird (sogenannter Black-Building-Test).

Der parallele Testbetrieb der Notstromaggregate darf nur gemäß der Regelung unter d) stattfinden.

V.6.2.3

Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer Notstromaggregate, welcher

- a) über die nach Auflage unter V.6.2.2 zulässige Betriebszeit für den Testbetrieb, den Betrieb für Emissionsmessungen und den Black-Building-Test der Notstromaggregate hinausgeht oder
- b) bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient oder,
- c) nicht von den o. a. Betriebsfalldefinitionen a) oder b) erfasst wird,

ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 sofort nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer Notstromaggregate mit Angabe der Anzahl, der internen Bezeichnung der Notstromaggregate, der emittierenden Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung, der Gründe für den Betrieb und einer Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der Notstromaggregate schriftlich anzuzeigen.

V.6.2.4 Messeinrichtungen

V.6.2.4.1

Die Notstromaggregate sind vor der erste Beaufschlagung mit Brennstoff im Sinne einer warmen Inbetriebnahme mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur Erfassung, Registrierung und Auswertung der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der Notstromaggregate auszurüsten.

V.6.2.4.2

Die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen sind für jedes Notstromaggregat zeitbezogen (Datum, Uhrzeit) mit Angabe des Grundes für den Betrieb kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

V.6.2.4.3

Die Ergebnisse der Auswertungen sind in einem Jahresbericht für jedes Kalenderjahr zu dokumentieren. Dieser Bericht ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sofort vorzulegen.

V.6.2.5

Die in die Ermittlung der Schornsteinhöhen sowie Ausbreitungsrechnungen der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 23.05.2025 eingegangenen und im Folgenden aufgeführten Emissionskonzentrationen für jedes Notstromaggregat sind jeweils als Emissionsbegrenzung beim Betrieb der Notstromaggregate einzuhalten. Die Emissionsbegrenzungen gelten für jeden Kaminzug:

Emissionsquelle	Anzahl der Kaminzüge	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert
Sammelquelle Q 1	2	NO _x als NO ₂ CO SO _x als SO ₂ NH ₄ HCHO Gesamtstaub	100 mg/m ³ 650 mg/m ³ 146,80 mg/m ³ 30 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle Q 2	4	NO _x als NO ₂ CO SO _x als SO ₂ NH ₄ HCHO Gesamtstaub	100 mg/m ³ 650 mg/m ³ 146,80 mg/m ³ 30 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle Q 3	2	NO _x als NO ₂ CO SO _x als SO ₂ NH ₄ HCHO Gesamtstaub	100 mg/m ³ 650 mg/m ³ 146,80 mg/m ³ 30 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle Q 4	4	NO _x als NO ₂ CO SO _x als SO ₂ NH ₄ HCHO Gesamtstaub	100 mg/m ³ 650 mg/m ³ 146,80 mg/m ³ 30 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³
Sammelquelle Q 5	2	NO _x als NO ₂ CO SO _x als SO ₂ NH ₄ HCHO Gesamtstaub	100 mg/m ³ 650 mg/m ³ 146,80 mg/m ³ 30 mg/m ³ 60 mg/m ³ 50 mg/m ³

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

Bzgl. der Durchführung von Emissionsmessungen wird auf Nr. VI.1.7 verwiesen.

V.6.2.6

Zur Durchführung der unter Nebenbestimmung V.6.2.6 dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

V.6.2.7

V.6.2.7.1

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde.

V.6.2.7.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

V.6.2.8

V.6.2.8.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 siehe unter

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen>).

V.6.2.8.2

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, per E-Mail an das HLNUG - Außenstelle Kassel - (E-Mail-Adresse: emission@hlnug.hessen.de) und die zuständige Überwachungsbehörde (Dezernat IV/Wi 43.2; E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) zu senden (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

V.6.2.9

V.6.2.9.1

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind spätestens 8 Wochen nach der Emissionsmessung in einem Messbericht zusammenzustellen und per E-Mail an das Dezernat IV/Wi 43.2 (E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) zu senden.

V.6.2.9.2

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen>).

V.6.2.10

Die Betreiberin hat die zu führenden Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide für alle Notstromaggregate (§ 24 Abs. 7 S. 1 der 44. BImSchV) auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Soweit festgestellt wird, dass die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide (§ 24 Abs. 7 S. 1 der 44. BImSchV) nicht gegeben ist, hat die Betreiberin spätestens einen Monat nach der Feststellung dem Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz weitergehende Abhilfe schaffende Maßnahmen vorzuschlagen und diese spätestens drei Monate nach der Feststellung in Abstimmung mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz (Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de), umzusetzen.

V.6.2.11

Die Abgase der Notstromaggregate sind gemäß der Ermittlung der Schornsteinhöhen sowie Ausbreitungsrechnungen der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 23.05.2025 über Kamine mit einer Mindestbauhöhe von 34 m über Grund abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

V.6.2.12

Der Termin für die geplante Inbetriebnahme (s.o.) der hiermit genehmigten Notstromaggregate ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 6 der 44. BImSchV, siehe auch Nebenbestimmung Nr. V.2.4). Hierbei ist das auf der Homepage (<https://www.hlnug.de/themen/luft/informationen-fuer-fachanwender/44-bimschv>) des HLNUG veröffentlichte Formblatt zu verwenden, elektronisch auszufüllen und per E-Mail an Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de zu senden.

V.7 Arbeitsschutz

V.7.1

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist der Beurteilungspegel (Schallpegel) in den Aufstellungsräumen der Notstromaggregate (Containern), sowie die personenbezogenen Lärmexposition (Ermittlung $L_{EX,8h}$) der Beschäftigten, die auch Tätigkeiten in den Aufstellungsräumen der Notstromaggregate (Containern) durchführen, durch eine Messung fachkundig zu ermitteln.

Das Ermittlungsergebnis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI - Arbeitsschutz Wiesbaden, Dezernat VI 66 - Arbeitsschutz Wiesbaden (arbeitsschutz@rpda.hessen.de) spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

V.7.2

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist eine Räumungsübung für den gesamten Gebäudekomplex durchzuführen.

Die Räumungsübung soll auch die besonderen Gegebenheiten z.B. Alarmierung, z.T. lange Fluchtwege, temporäre Arbeitsbereiche auf den Gitterrostbühnen und den begehbaren Dachflächen berücksichtigen.

Das Ergebnis der Räumungsübung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

V.7.3

Auf den Gitterrostbühnen und den begehbaren Dachflächen sind Stolperkanten und Einzelstufen zu vermeiden. Lauf- und Arbeitsflächen sind so auszubilden, dass sie im Bereich der Verkehrswege eben, ohne Höhenversätze und ohne niveausersetzte Einzeltritte ausgeführt werden. Übergänge zwischen einzelnen Gitterrostelementen sowie zwischen Gitterrosten und angrenzenden Bauteilen sind fluchtgerecht herzustellen; unzulässige Höhenversätze sind durch konstruktive Maßnahmen (z. B. Unterfütterungen, Anpassung der Auflager, Auswahl geeigneter Rostabmessungen) auszuschließen. Höhenunterschiede dürfen nur dort vorgesehen werden, wo sie aus konstruktiven oder funktionalen Gründen unabdingbar sind; in diesen Fällen sind sie über normgerechte Treppenanlagen oder Rampen auszuführen und deutlich erkennbar zu kennzeichnen.

V.7.4

Auf den Gitterrostbühnen und den begehbaren Dachflächen sind die Flucht- und Rettungswege zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung ist so auszuführen, dass von jedem Standort auf den Gitterrostbühnen und Dachflächen der Verlauf des Flucht- und Rettungsweges erkennbar ist.

V.8 Baurecht

V.8.1 Vorbeugender Brandschutz

V.8.1.1

Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833, DIN 14675 und der Normenreihe DIN EN 54 auszustatten. Die Ausführungsplanung ist mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises, Katharina-Kemmler-Straße 1, 65719 Hofheim (E-Mail: office112@mtk.org) abzustimmen. Planung, Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung der Brandmeldeanlage dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen gemäß Ziffer 4.2 der DIN 14675 erfolgen. Die Zertifizierung ist dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises nachzuweisen. Das Merkblatt "Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen im Main-Taunus-Kreis - Erläuterungen und Ergänzungen zu rechtlichen Grundlagen und technischen Regeln" (<https://www.mtk.org>) ist zu beachten. Die Anlage ist in der Schutzkategorie K1 (Vollschutz) nach DIN 14675 Anhang G auszuführen.

Die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE) ist über einen in Hessen zugelassenen Übertragungsweg der Konzessionäre auf die Empfangseinrichtung der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Main-Taunus-Kreises in Hofheim aufzuschalten. Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage (Bauherr, Nutzer, o. dgl.) und dem Konzessionsträger der öffentlichen Brandmeldeanlagen ist hierüber eine vertragliche Regelung abzuschließen. Für eine rechtzeitige Abstimmung mit den Beteiligten ist Sorge zu tragen. Die Brandmelderzentrale ist mit einer Meldergruppenkartei auszustatten. Die Meldergruppenkarten sind im Format DIN A4 vorzuhalten. Die Ausführung der Meldergruppenkartei muss dem Merkblatt "Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen im Main-Taunus-Kreis" (<https://www.mtk.org>) entsprechen und ist mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

Am Zugang zur Brandmelderzentrale ist eine gelbe Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) aktiviert wird. Als Kennleuchten sind ausschließlich Drehleuchten oder Blitzleuchten zulässig, die stehend oder hängend zu installieren sind. Der Standort ist so zu wählen, dass die Kennleuchte aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr gesehen werden kann. Die Brandmeldezentrale ist mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 auszustatten, das mit einer Feuerwehrschißung des Main-Taunus-Kreises zu versehen ist. Das notwendige Schloss ist beim Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises zu beantragen.

Es ist ein zugelassenes Feuerwehrschißeldepot (FSD) mit Einzelschißelüberwachung (Schlüsseltresor) mit einem zusätzlichen Freischaltelement (FSE) einzubauen. Das FSD ist über einen zugelassenen Anschlussadapter an die Brandmeldezentrale anzuschließen. Das FSD ist zur Aufnahme von mindestens vier Objektschißeln (Generalschißel) mit Einzelschißelüberwachung auszurüsten. Einzelheiten über Standort, Bauart, Anschluss, Feuerwehrschißung und vorzuhaltende Schißel sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

Beim Auslösen der Brandmeldeanlage müssen geeignete Alarmgeber für Brandalarm nach DIN 33404 aktiviert werden. Das Verhalten von Personen im Überwachungsbereich bei Ertönen des Brandalarms ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 festzulegen, die mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen ist.

Die erforderlichen Abstimmungen mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises haben vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage ist ein Wartungsvertrag mit einem nach DIN 14675 zertifizierten Fachunternehmen abzuschließen, der in Abschrift dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises vorzulegen ist. Die nach DIN VDE 0833 erforderlichen Prüfungen und Wartungen, sowie besondere Vorkommnisse an der Anlage, sind in einem Betriebsbuch nach DIN VDE 0833 nachzuweisen. Das Betriebsbuch ist, auch vom Personal des Betreibers, aktuell zu führen und an der Brandmelderzentrale griffbereit vorzuhalten. Der Betreiber ist verpflichtet, Betriebspersonal als "eingewiesene Personen" gemäß DIN VDE 0833 vorzuhalten.

V.8.1.2

Die Feuerwehrezufahrt ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) ständig freizuhalten und amtlich zu kennzeichnen. Dazu sind Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 in den Mindestabmessungen 210 x 594 mm mit nachfolgender Aufschrift zu verwenden: FEUERWEHRZUFAHRT HALTVERBOT nach StVO. Die amtliche Siegelung wird durch das Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises durchgeführt, sie ist rechtzeitig zu beantragen.

V.8.1.3

Die Rettungszeichen sind als Sicherheitsleuchten in Dauerschaltung nach Nr. 5.1.3 VDE 0108/DIN 57108 auszuführen.

V.8.1.4

Es ist durch eine geeignete Funk-Fachfirma im Auftrag des Betreibers mit entsprechenden Messmitteln nachzuweisen, dass der Funkverkehr in allen Gebäudeteilen gewährleistet ist. Bei der Durchführung der Funkfeldmessung ist Abschnitt 3 des Merkblatts Gebäudefunkversorgung mit TETRA-Digitalfunk für Feuerwehren zu beachten. Die ermittelten Werte sind zu dokumentieren und zusammen mit den Geschossplänen dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises zur Genehmigung vorzulegen. Ist ein direkter Funkverkehr in allen Gebäudeteilen nicht möglich, muss ein Objektfunksystem installiert werden. Die funktechnische Planung, die zu verwendende Technik sowie die Betriebsart der Anlage sind vor Ausführung mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen. An der Feuerwehrinformationszentrale ist ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld nach DIN 14663 mit Feuerwehr- Schließung vorzusehen. Das Merkblatt "Gebäudefunkversorgung mit TETRA-Digitalfunk für Feuerwehren" sowie die Ergänzungen des Main-Taunus-Kreises sind bei der Planung und Errichtung zu beachten.

V.8.1.5

Das Gebäude/der Betrieb ist mit Feuerlöschern nach EN 3 bzw. DIN 14406 auszustatten. Anzahl, Art, Größe und Anbringstellen sind entsprechend den Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern ASR A 2.2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festzulegen. Die Erfüllung der Maßgaben der vorgenannten Vorschrift ist von einem Sachkundigen schriftlich zu bestätigen.

Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigung und Witterungseinflüssen geschützt sind. Standorte an denen Feuerlöscher betriebsbedingt nicht sichtbar sind, müssen nach der Unfallverhütungsvorschrift ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz gekennzeichnet werden.

Bei Feuerlöschern, die nicht allseitig sichtbar angebracht sind, müssen deren Standorte durch Hinweisschilder für Feuerlöschgeräte nach ASR A1.3 deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet werden.

V.8.1.6

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096 (Merkblatt als Aushang) im Format DIN A 4 aufzustellen und an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14 034 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

V.8.1.7

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096 (Anweisungen an Personen) aufzustellen und den in der baulichen Anlage tätigen Personen gegen Unterschrift auszuhändigen. Die Art und Ausführung der Brandschutzordnung sowie die zur Verwendung kommenden Symbole gemäß dem Merkblatt „Erstellung von Brandschutzordnungen im Main-Taunus-Kreis“ (<https://www.mtk.org>) sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

V.8.1.8

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096 (Anweisungen an das Personal) aufzustellen und dem entsprechenden Personenkreis gegen Unterschrift auszuhändigen. Die Art und Ausführung der Brandschutzordnung sowie die zur Verwendung kommenden Symbole gemäß dem Merkblatt „Erstellung von Brandschutzordnungen im Main-Taunus-Kreis“ (<https://www.mtk.org>) sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

V.8.1.9

In Gebäuden die über mehr als einen Treppenraum verfügen, sind die einzelnen Treppenräume zur besseren Orientierung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eindeutig gemäß DIN 14034-6 „Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen Tabelle 3 Lfd.Nr. 18-22“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Treppenräume sind gut sichtbar und eindeutig (Größe ca. 25-45 cm) an den Zu- bzw. Ausgangstür der Ausgangsebene (dem direkten Ausgang ins Freie) anzubringen. Die Bezeichnungen sind in gleicher Art in die Feuerwehrpläne zu übernehmen. Die Ausführung ist mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

V.8.1.10

Es sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 Teil 1 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" zu erstellen und in 2-facher Ausfertigung auf Papier, davon 1x wasserfest, und in 1-facher Ausfertigung auf elektronischen Datenträgern CD oder DVD als PDF - Datei dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die vorgenannten Pläne (Lageplan und Grundrisspläne aller Geschosse) dürfen nicht größer als DIN A 3 sein. Es sind ausschließlich Symbole nach DIN 4844, 14 034 Teil 6 in ihrer aktuell gültigen Form in den Plänen zu verwenden.

Die Art und Ausführung der Feuerwehrpläne sowie die zur Verwendung kommenden Symbole gemäß dem Merkblatt "Erstellung von Feuerwehrplänen im Main-Taunus-Kreis" (<https://www.mtk.org>) sowie die Vorhaltung der Pläne im Objekt sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage des zugestimmten Planentwurfs (Genehmigungsnummer) zu erfolgen.

V.8.1.11

Die vorgesehenen Entnahmestellen der trocknen Steigleitung in den Treppenräumen werden nicht in den Treppenräumen, sondern außerhalb der Treppenräume in der Nähe des Zugangs (< 2 m) installiert.

Die Entnahmestellen der trockenen Steigleitung sind so anzuordnen und so zu planen, dass jede Stelle des Gebäudes innerhalb von 45 m Schlauchlänge erreicht werden kann.

Für jede Datenhalle sind weitere Entnahmestellen vorzusehen. Die Entnahmestellen sind direkt in die Datenhallen, in der Nähe der Zugänge (< 2 m) zu installieren.

Die weitere Ausführungsplanung, insbesondere die Standorte der Entnahmestellen auf dem Dach, ist mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

V.8.1.12

Die Ausführungsplanung der halbstationären Beschäumungsanlage ist dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises vorzulegen. Hierbei sind insbesondere die Einspeisestelle, deren Markierung und Bedienungshinweise, die Löschmittelbevorratung und deren Unterbringung festzulegen und dafür das Einverständnis des Amtes für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises einzuholen.

V.9 Straßenverkehr

V.9.1

Baumaschinen und Baugeräte dürfen auf dem Straßengelände der B 519 nicht abgestellt werden. Gleiches gilt für die Lagerung und die Aufbereitung von Baustoffen, Abbruch- und Aushubmassen.

V.9.2

Wasser und Abwasser dürfen vom Baugrundstück nicht auf das Straßengelände der B 519 gelangen, sondern sind hierfür zugelassenen Entwässerungsanlagen zuzuführen.

V.9.3

Verschmutzungen der B 519 sind sofort zu beseitigen. Dies gilt auch für andere Straßen des überörtlichen Verkehrs, die auf dem Transportweg benutzt werden.

V.9.4

Im Falle der Verwendung eines Baukrans, muss gewährleistet sein, dass dieser nicht mit angehängten Lasten über den Fahrbahnbereich der B 519 schwenkt.

V.9.5

Es muss sichergestellt werden, dass keine Blendwirkung von Baustellfahrzeugen oder durch den Baubetrieb auf die Verkehrsteilnehmenden der B 519 ausgeht.

V.10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.10.1

Die noch vorhandenen Brennstoffe sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen unter Nr. V.5 sind dabei zu beachten.

V.10.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, z. B. Brandschutzeinrichtungen, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

V.10.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Beschäftigte und Fachkräfte im erforderlichen Umfang so lange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

V.10.4

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Aggregate und Betriebsstoffe vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

V.10.5

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen. Es ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten (Rückführungspflicht).

V.10.6

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist der Genehmigungsbehörde ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist spätestens 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

V.10.7

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist sofort ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in den insbesondere folgende Punkte aufzunehmen sind:

- Parameter, die eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- Flächen, die in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssen,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist spätestens 6 Monate nach der Anzeige der Stilllegung dem Dezernat IV/Wi 41.1 zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

V.10.8

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein Rückführungskonzept zu entwickeln, das insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- mögliche Nachweise der erfolgreichen Rückführung,
- Kennzeichnung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dezernat IV/Wi 41.1 vorzulegen. Ohne dessen Zustimmung darf nicht mit der Rückführung begonnen werden.

V.10.9

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 6 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

VI. Hinweise

VI.1 Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

VI.1.1

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

VI.1.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

VI.1.3

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

VI.1.4

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

VI.1.5

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung sofort der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

VI.1.6

Auf §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

VI.1.7

Spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Notstromaggregate des Rechenzentrums und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Staub, Schwefeloxiden als Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid sowie
- b) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid, Ammoniak und Formaldehyd

hat die Betreiberin die Einhaltung der in V.6.2.5 für den Betrieb der einzelnen Notstromaggregate festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen an jedem Kaminzug durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (siehe entsprechende

Informationen auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), veröffentlicht unter dem aktuellen Link: <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen>) feststellen zu lassen (gem. § 24 Abs. 1, 4, 7, 9 und 10 der 44. BImSchV, sowie § 26).

VI.2 Grundwasserschutz

VI.2.1

Die Regularien der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind verbindlich zu beachten, insbesondere § 49 „Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten“.

VI.2.2

Die Anlagen sind entwurfsgemäß und unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Normen und Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushalts, gewährleistet ist.

VI.3. Anlagenbezogener Gewässerschutz

VI.3.1.

Alle aufgeführten Anlagen sind vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, bei Stilllegung und 5-Jährig wiederkehrend prüfpflichtig nach § 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6 AwSV.

VI.3.2

Zur Inbetriebnahmeprüfung der Abfüllanlagen sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung gehört eine Nachprüfung der Abfüllfläche nach einjähriger Betriebszeit (gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5).

VI.3.3

Für die Anlagen sind Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV und Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV zu erstellen.

VI.3.4

Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen (gem. § 44 Abs. 1 S. 3 AwSV).

VI.3.5

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlagen gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.

VI.3.6

Das Betriebspersonal der Anlagen ist nach § 44 Abs. 2 AwSV vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

VI.3.7

AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe C dürfen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 AwSV nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Dasselbe gilt für Anlagen der Gefährdungsstufe B in Wasserschutzgebieten (§ 45 Abs. 1. Nr. 2 AwSV).

VI.3.8

Im Schadensfall ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden.

VI.3.9

Die Pflichten bei Betriebsstörungen zur unverzüglichen Außerbetriebnahme und soweit erforderlichen Entleerung der Anlage nach § 24 Abs. 1 AwSV sind zu beachten.

VI.3.10

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV). Austritte von wassergefährdenden Stoffen nach § 24 Abs. 2 AwSV sind, außer bei unbedeutenden Mengen, unverzüglich dem Dezernat IV/Wi 41.3 telefonisch (0611 3309 2603 (Servicetelefon) und 0160 9786 5624 (außerhalb der Servicezeit)) und per E-Mail (für IE-Anlage: umweltalarm-wiesbaden@rpda.hessen.de) oder einer Polizeidienststelle unter Verwendung des Sofortmeldebogens (siehe Anlage) anzuzeigen. Auch bei dem Verdacht ist die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

Als nicht unerhebliche Menge kann die Flüssigkeitsmenge angesehen werden, die nicht innerhalb weniger Minuten von einer Person mit Bindemittel, Lappen, Schaufel oder andere geeignete Mittel entfernt werden kann.

VI.3.11

Die AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A (Lagertanks für AdBlue) unterliegen der Betreibereigenverantwortung, es sind die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV, sowie die Pflichten nach § 24 AwSV bei Betriebsstörungen zu beachten und gemäß § 44 Abs. 4 AwSV das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anzubringen.

VI.4 Abfallwirtschaft

VI.4.1 Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§ 3 Abs. 20, § 6, § 7 und § 13 KrWG sowie § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

VI.4.2 Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und – soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar (unverhältnismäßig) ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) bei Anlagenbetreibern in Verbindung mit § 13 KrWG sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

VI.4.3 Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9a KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 KrWG möglich.

VI.4.4 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung greifen diese Nachweispflichten nicht, sofern dies durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder bei der Rücknahme durch den Hersteller, deren Bevollmächtigte und Vertreiber erfolgt (§ 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG).

VI.4.5 Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

VII.4.6 Registerpflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht (§ 49 KrWG i. V. m § 23 NachwV). Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

VI.5 Immissionsschutz

VI.5.1

Die Notstromaggregate unterliegen den Anforderungen der 44. BImSchV, die zu berücksichtigen und umzusetzen sind, sofern die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit diesem Bescheid nicht bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gestellt hat, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen. Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen (aktueller Link:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/laerm-luft-strahlen/mittelgrosse-feuerungsanlagen>)

VI.6 Straßenverkehr

Aus der Zustimmung zu dem Vorhaben können keine Entschädigungsansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen die von der B 519 ausgehenden Verkehrsemissionen an den Straßenbaulastträger oder an Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement nach BImSchG abgeleitet werden.

VII. Begründung

VII. 1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt.

VII. 2 Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 27. August 2025, hier eingegangen am 24. August 2025, letztmalig ergänzt am 26. Januar 2026, den Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von 14 Notstromaggregaten mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 100,8 Megawatt inklusive der erforderlichen Nebeneinrichtungen (14 Kaminzüge gruppiert in fünf Kamingruppen, 14 Abgasreinigungen (SCR, Oxidationskatalysator), 14 Tischkühler auf dem Containerdach, sieben oberirdische Vorrattanks für Heizöl schwefelarm, drei oberirdische Vorrattanks für Harnstoff, je 14 Tagestanks für Heizöl schwefelarm und Harnstoff, sowie die dazugehörige Verrohrung und zwei Abfüllplätze (für Heizöl schwefelarm und Harnstoff)) gemäß § 4 BImSchG gestellt. Die Notstromaggregate versorgen bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung das Rechenzentrum am Standort Rheingaustraße 201, 65719 Hofheim am Taunus mit Strom.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 21. Januar 2026 bestätigt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 23. Februar 2026 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 2. März bis 1. April 2026 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme nach § 10 Abs. 3 BImSchG bereitgestellt. Da es sich bei der Anlage um eine solche im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU), eine so genannte IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 2 BImSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 2. März bis 1. Mai 2026 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Die Absage des Erörterungstermins wurde am 25. Mai 2026 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Der mit dem Antragsschreiben ebenfalls gestellte Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung von sieben Tanks für Heizöl schwefelarm EL und drei Tanks für Harnstoff im Untergeschoss einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, wurde von der Antragstellerin mit E-Mail von 11. Mai 2026 aufgrund von Verzögerungen im Bauablauf und daraus resultierendem Baubeginn erst nach Erteilung der Genehmigung zurückgenommen.

Mit E-Mail vom 13. August 2026 wurde der Antragstellerin der Entwurf des Genehmigungsbescheids zur Kenntnis gegeben. Sie hatte somit entsprechend dem § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Am 17. August 2026 teilte die Antragstellerin per E-Mail mit, dass ihrerseits keine Einwände gegenüber dem Entwurf des Genehmigungsbescheides bestehen. Zu dem Auflagenvorbehalt unter Nr. V.1.2 erklärte die Antragstellerin mit E-Mail vom 17. August ihr Einverständnis.

VII. 3 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die Notstromversorgung besteht aus 14 Notstromaggregaten (Motor MTU 20V4000G94F) mit einer FWL von je 7,2 MW, die auf dem Dach des Rechenzentrums aufgestellt werden. Jedes Notstromaggregat verfügt über einen Kraftstoff-Tagestank (28 m³), einen Harnstoff-Tagestank (3,5 m³), eine Abgasreinigung (SCR und Oxidationskatalysator) und einen Tischkühler, der sich auf dem Container-Dach befindet.

Die Kraftstoffversorgung erfolgt über sieben oberirdische Kraftstoff-Lagertanks mit einem Volumen von jeweils 80 m³ und einem Abfüllplatz (inkl. Fernfüllschrank) sowie der dazugehörigen Verrohrung. Im Untergeschoss befinden sich zusätzlich drei Vorrattanks für Harnstoff (40 m³). Für die Befüllung ist ein weiterer Abfüllplatz für Harnstoff (inkl. Fernfüllschrank) und der dazugehörigen Verrohrung vorgesehen. Die Abgase werden über insgesamt fünf Sammelkammine abgeleitet (2 x 4-zügig und 3 x 2-zügig).

Die insgesamt 14 Notstromaggregate des Rechenzentrum Hofheim-Marxheim in der Rheingaustraße 201 bilden eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV und eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Die gemeinsame Anlage ist daher eine Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV und eine Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie.

Bei der Bauaufsicht des Main-Taunus-Kreises wurde im September 2025 für das Gebäude des Rechenzentrums die Baugenehmigung beantragt (AZ: 63-0543 SB 04062.25 1100). Eine Baugenehmigung wurde bisher noch nicht erteilt.

VII. 4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben war nach Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind hier folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens maßgebend:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben innerhalb des baurechtlich zu genehmigenden Rechenzentrums errichtet wird.

Auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Anforderungen an Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insbesondere diejenigen an Anlagen in Schutzgebieten nach § 49 AwSV, werden erfüllt. Bezüglich anfallenden Abwassers wird Schmutzwasser (häusliches Abwasser und hier auch das Niederschlagswasser aus den Bereichen der Glykol-Auffangwannen im Bereich der Netzersatzanlagen-Container und der Abfüllplätze) über einen Kanal abgeführt. Jegliches sonstiges Niederschlagswasser wird getrennt erfasst und über das Regenwassersystem abgeführt. Der Schutzzweck des Trinkwasserschutzbereiches wird somit gesichert und nicht gefährdet.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter zu erwarten. Dies ist darin begründet, dass die in Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG benannten Schutzkriterien durch das Vorhaben nicht berührt werden, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Ebenso ergibt sich auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Ziffer 2.2. Anlage 3 UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).

Bei den in der lufthygienischen Prognose genannten Betriebszeiten (1500 Stunden pro Jahr) werden sowohl im Teillast- als auch Volllastbetrieb die jeweiligen Irrelevanz- beziehungsweise Abschneidekriterien für die Stoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂), Feinstaub (PM_{2,5}, PM₁₀), Staubbiederschlag, Stickstoff- und Säureeintrag sowie für Geruch unterschritten. Folglich sind keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen auf die immissionsschutzrechtlich relevanten Schutzgüter zu erwarten.

Gemäß der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm an allen untersuchten Immissionspunkten um mindestens 6 Dezibel (dB(A)) unterschritten. Mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 23. Februar 2026 und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

VII. 5 IED-Anlage: Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Das möchte die Antragstellerin auch hier und den Ausgangszustandsbericht bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage nachreichen.

Von dieser Möglichkeit wird hier im Wege des Ermessens aus den folgenden Gründen auch Gebrauch gemacht: Das Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts vom 24. April 2024 ist bereits Bestandteil der Antragsunterlagen. Seine Überprüfung ergab hier, dass es in sich schlüssig und ausreichend ist, denn aus ihm wird sich rechtzeitig der endgültige Ausgangszustandsbericht entwickeln lassen, ohne dass Verzögerungen des Verfahrens oder inhaltliche Versäumnisse zu befürchten sind.

VII.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

VII.6.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen allgemein

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - o Dezernat III 31.1 Regionalplanung – hinsichtlich der Belange der Regionalplanung,
 - o Dezernat III 33.1 Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene – hinsichtlich der Belange der Energiewirtschaft (Stromleitungen betreffend),
 - o Dezernat III 33.3 Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz – hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs,
 - o Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz – hinsichtlich Altlasten und der Belange des Grundwassers,
 - o Dezernat IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer – hinsichtlich Oberflächengewässer
 - o Dezernat IV/Wi 41.3 Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz – hinsichtlich der Belange des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - o Dezernat IV/Wi 42 Abfallwirtschaft – hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - o Dezernat IV/Wi 43.2 Immissionsschutz – hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
 - o Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) – hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - o Dezernat VI 66 Arbeitsschutz Wiesbaden – hinsichtlich von Belangen des Arbeitsschutzes,
- die Stadt Hofheim am Taunus, Fachbereich Planung, Bauen und Verkehr – hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
 - o Gesundheitsamt,
 - o Amt für Brandschutz und Rettungswesen,
 - o Amt für Bauen und Umwelt (Bauaufsicht, untere Wasserbehörde, Immissionsschutzbehörde und untere Denkmalschutzbehörde),
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
 - o Dezernat I4 – Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung Anlagen,
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
 - o Abteilung hessenARCHÄOLOGIE
 - o Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Hessen Mobil
 - o Straßen- und Verkehrsmanagement
- Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
- das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
 - o Referat Sicherheitsaufsicht und Flugsicherungstechnik, Sachgebiet Frequenzmanagement und Anlagenschutz,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - o Referat Infra I 3 – Hoheitliche Aufgaben, Team IV

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die mit dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

VII.6.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen, sowie der eingeschlossenen Entscheidungen

VII.6.2.1 Bedingungen, Vorbehalte

Aufschiebende Bedingung

Rechtsgrundlage der aufschiebenden Bedingung ist § 12 Abs. 1 BImSchG und § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage unter Nr. V.1.1 zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch kein geprüfter AZB vorliegt, ist dieser gemäß Bedingung Nr. V.1.1 rechtzeitig vor Inbetriebnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Wiesbaden, einzureichen und muss bis zur Inbetriebnahme geprüft sein, damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wirksam wird und zur Inbetriebnahme berechtigt.

Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt unter Nr. V.1.2 beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG und wird mit Zustimmung der Antragstellerin in die Genehmigung aufgenommen, weil sich nach der Prüfung des AZB das Erfordernis weiterer Festlegungen zu Umfang und Turnus der notwendigen Anlagenüberwachung im Nachgang zur Genehmigung ergeben können.

VII.6.2.2 Allgemeines, Termine

Befristung

Die Nebenbestimmung Nr. V.2.7 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der besagt, dass die Behörde eine Frist festlegen kann, innerhalb derer mit Errichtung und Betrieb der Anlage zu beginnen ist, um ein Erlöschen der Genehmigung zu verhindern. Von der dort eröffneten Möglichkeit wird im Wege des Ermessens auch Gebrauch gemacht, um einer Vorratshaltung von Genehmigungen entgegenzuwirken. Die Verwirklichung des Vorhabens soll nicht derart hinausgezögert werden, dass sich die Verhältnisse möglicherweise geändert haben.

VII.6.2.3 Immissionsschutz

VII.6.2.3.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Entsprechend Nr. 4.1 der TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, entfallen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a) TA Luft).

Die Regelungen nach Nr. 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nrn. 4.2.2 a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) der TA Luft.

In den Fällen nach Nr. 4.1 a) bis c) TA Luft ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach a) oder geringer Vorbelastung nach b) hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen zu ermitteln.

Zum Nachweis der Einhaltung der o. g. Anforderungen wurde durch die Antragstellerin die Ermittlung der Schornsteinhöhen sowie Ausbreitungsrechnungen der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 23.05.2025 vorgelegt.

Die Prüfung der Prognose hat ergeben, dass das für die Immissionsprognose zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind.

Mit einer begrenzten Betriebsstundenzahl von 1500 Stunden pro Jahr für den Notstrom- und parallelen Testbetrieb pro Jahr werden sowohl im Teillast- als auch im Volllastbetrieb die jeweiligen Irrelevanzwerte für die Stoffe NO₂, SO₂, PM_{2,5}, PM₁₀, sowie für Gerüche unterschritten. Die errechneten Immissionen für Stickstoffdeposition und Säureeintrag liegen unterhalb der Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha*a) und 0,03 keq (N+S)/(ha*a). Die abschließende Bewertung des Stickstoff- und Säureeintrags in schützenswerte Ökosysteme und FFH-Gebiete wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen (siehe unter Nr. VII.6.2.7.7).

Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft liegen ebenfalls nicht vor. Aufgrund der Anlagenart, des eingesetzten Brennstoffes, der Ableithöhen der Abgase sowie der bestimmungsgemäß geringen Betriebszeiten ist nicht anzunehmen, dass die emittierten luftverunreinigenden Stoffe am Einwirkungsort einen relevanten Beitrag zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen verursachen können. Die Ermittlung der Immissionskenngrößen kann daher entfallen.

Folglich ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch von der Anlage ausgehende Luftverunreinigungen nicht hervorgerufen werden können.

Die Nebenbestimmungen in den Nrn. V.6.2.1 bis V.6.2.4 sind erforderlich, um die Eingangswerte und Ergebnisse der Immissionsprognose festzuschreiben und um die Überwachung der Festsetzungen durch die Behörde zu ermöglichen (§ 52 BImSchG). Die Betriebszeiten und die Betriebsstundenbegrenzung werden somit auch genehmigt wie beantragt.

Nur bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und vor allem der Begrenzung der Betriebszeit auf 1500 h/a, ist sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Luft hervorgerufen werden. Überschreitungen der zulässigen Betriebsstunden führt zu schädlichen Umwelteinwirkungen.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. der 44. BImSchV eingehalten werden.

Gemäß § 16 Abs. 5 S. 5 der 44. BImSchV kann bei Motoren, die bei staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration von 50 mg/m³ einhalten, auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet werden. Diese Anforderung kann gemäß den technischen Datenblättern der Motoren sicher eingehalten werden und somit kann auch auf den Einbau eines Rußfilters verzichtet werden.

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³.

In der 44. BImSchV sind für Notstromaggregate keine Grenzwerte für Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid vorgegeben, allerdings sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik für beide Stoffe auszuschöpfen. Gemäß den LAI- Auslegungshinweisen zur 44. BImSchV kann durch Ausschöpfen motorischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik i. d. R. ein NO_x-Emissionswert in Höhe von 2,5 g/m³ und ein CO-Emissionswert in Höhe von 650 mg/m³ eingehalten werden. Mit den eingereichten Unterlagen (Datenblätter der Motoren und der Katalysatoren) weist die Antragstellerin nach, dass die Anforderungen an die Emissionsminderung im Hinblick auf NO_x und CO erfüllt sind.

Folglich ist mit der Einhaltung der Grenzwerte und Erfüllung der Anforderung an die Emissionsminderung die Vorsorgeanforderung gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ausgehend von den Notstromaggregaten erfüllt.

Unter der Nebenbestimmung Nr. V.6.2.5 werden für Staub und Formaldehyd die Eingangswerte der Immissionsprognose festgeschrieben; sie entsprechen den Grenzwerten gemäß § 16 Abs. 5 S. 5 & und Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV.

Für Ammoniak wird ebenfalls der Eingangswert der Immissionsprognose festgeschrieben; auch er entspricht dem Grenzwert des § 9 der 44. BImSchV.

Für die Schadstoffe NO_x, SO₂ und CO werden die Eingangswerte der Immissionsprognose festgeschrieben.

Sämtliche Werte sind einzuhalten und werden der jeweiligen Emissionsquelle zugeordnet. Die Zuordnung dient der Überwachung, § 52 BImSchG.

Die Erforderlichkeit der Emissionsmessungen (Hinweis Nr. VI.1.7) ergeben sich aus § 24 Abs. 1, 4, 7, 9 und 10 der 44. BImSchV, sowie § 26. Bei Verstoß hiergegen stehen neben nachträglichen Anordnungen nach § 17 BImSchG auch Untersagung, Stilllegung und Beseitigung in Rede. So sind etwa der Betreiber oder der Betriebsleiter nach § 20 Abs. 3 BImSchG unzuverlässig, wenn sie keine Gewähr dafür bieten, dass sie die Anlage künftig unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen betreiben (Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Röckinghausen BImSchG § 20 Rn. 61).

Die Anforderung der Vorlage des Nachweises über kontinuierliche Einhaltung des NO_x-Grenzwertes (Nebenbestimmung Nr. V.6.2.10) und die daran geknüpfte Forderung nach ggf. Abhilfe schaffenden Maßnahmen dient der Sicherstellung und Einhaltung des Grenzwerts für Stickstoffoxide und erhält weitergehende behördliche Handlungsmöglichkeiten.

Die Anforderungen an die Emissionsmessungen (Nebenbestimmung Nrn. V.6.2.7 bis V.6.2.10) basieren auf den Anforderungen des § 31 Abs. 1, 3, 5 und 6 der 44. BImSchV sowie den Anforderungen aus Nr. 5.3 der TA Luft i. V. m. Anhang 5 der TA Luft. Die Pflicht zur Anzeige der Notstromaggregate (Nebenbestimmung Nr. V.6.2.13) mit dem entsprechenden Formular ergibt sich aus § 6 der 44. BImSchV. Zeitpunkt, Form und Adresse der Anzeige werden konkretisiert.

Schornsteinhöhenberechnung

Für genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 19 Abs. 3 der 44. BImSchV die Ableitungshöhen anhand der Anforderungen in Nr. 5.5 der TA Luft zu ermitteln. Die Schornsteinhöhenberechnung, die in der vorgelegten Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe enthalten ist, ist sachgerecht und nachvollziehbar. Der hessische Leitfaden, in dem u. a. die Einzelfallbetrachtung nach Nr. 5.5.2.1 der TA Luft für die Ermittlung von Schornsteinhöhen für Notstromaggregate von Rechenzentren einheitlich festgeschrieben wird, wurde berücksichtigt. Es wird nachgewiesen, dass bei einer Kaminhöhe von 34 m und der Begrenzung der Betriebsstunden auf 1500 h/a keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Abgasfahne zu erwarten sind. Gemäß § 19 Abs. 3 der 44. BImSchV wird die ermittelte Schornsteinhöhe für alle Quellen unter Nr. V.6.2.12 festgeschrieben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

VII.6.2.3.2 Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In der Schallimmissionsprognose des Büro KL Konrad & Lieblang mit der Bericht Nr. 250226-BPH-DCG Rev. 3 vom 16.05.2025 werden die unterschiedlichen Szenarien für den Betrieb der Notstromaggregate dargestellt und die jeweiligen Beurteilungspegel berechnet. Die Beurteilungspegel der Szenarien beinhalten u. a. die Schallemissionen ausgehend von allen Schallquellen der Notstromaggregate (einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen) als genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG. Darüber hinaus werden in der Schallprognose die Schallquellen (wie z. B. Kühlgeräte, Lüftungsgeräte) des baurechtlich genehmigten Rechenzentrums berücksichtigt.

Aus der Lärmprognose geht hervor, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld des Rechenzentrums, die berechneten Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Die jeweiligen Festsetzungen der Immissionsorte entsprechen der Gebietsausweisung in den rechtskräftigen Bebauungsplänen und des geplanten Baugebiet „Römerwiesen“, Hofheim, sowie der tatsächlichen baulichen Nutzung.

Nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren ist somit davon auszugehen, dass beim Betrieb der Notstromaggregate unter den in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Randbedingungen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat somit ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der Notstromaggregate nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die im Prognosegutachten geschilderten Randbedingungen fachlich geprüft, die in den Nebenbestimmungen unter Nr. V.6.1 dieses Bescheides festgeschrieben werden.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o. g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die schalltechnische Begleitung der Inbetriebnahme der Notstromaggregate hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche (Nr. V.6.1.8) ist erforderlich, da eine Prognose von tieffrequenten Geräuschen nicht mit ausreichender Sicherheit möglich ist.

Die Immissionsschallpegelmessung nach Inbetriebnahme der Notstromaggregate (Nr. V.6.1.9) dient der Überprüfung der in der o.g. Lärmprognose genannten Schallleistungspegel und der Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen.

VII.6.2.4 Abfallwirtschaft

Die Abfalleinstufung der zu entsorgenden Abfälle (Output) nach Nr. V.5 ist integraler Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 BImSchG. Bezüglich der Abfalleinstufung des Outputs gilt dies auch für andere genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG.

Materiell wird durch die Abfallschlüsselzuordnung entschieden, welche durch die Abfallschlüssel codierten Abfälle zulässigerweise in einer Anlage angenommen und ggf. behandelt werden dürfen und durch welche Abfallschlüssel die entstehenden und zu entsorgenden Abfälle repräsentiert werden. Das Prozedere der Abfalleinstufung wird durch die Abfallverzeichnisverordnung abschließend und verbindlich geregelt. Dazu hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 30.11.2005 - 8 A 1315/04, Rn 49 ff.,-juris ausgeführt:

Die abfallrechtlichen Betreiberpflichten sind auf die Anlage beschränkt. Für Abfälle, die die Anlage verlassen und außerhalb der Anlage verwertet oder beseitigt werden sollen, hat der Anlagenbetreiber alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass diese nach den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können. Soweit Dritte die Verwertung oder Beseitigung durchführen sollen, hat der Betreiber geeignete Verträge zu schließen, bei denen die Bonität des Vertragspartners gesichert ist, und die vertraglichen Rechte zu nutzen (vgl. BR-Drucks. 674/00, S. 118; BT-Drucks. 14/4599, S. 127).

Dementsprechend bestimmen § 4 c Nr. 2 und 4 der 9.BImSchV, dass in den Antragsunterlagen insbesondere Angaben zu machen sind zu den "vorgesehenen" Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen oder thermischen Verwertung der anfallenden Abfälle und zu den "vorgesehenen" Maßnahmen zur Beseitigung nicht zu vermeidender oder zu verwertender Abfälle einschließlich der rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit der Maßnahmen und der "vorgesehenen" Entsorgungswege.

Ausgehend von diesen Erwägungen gehört zu den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG erforderlichen Vorbereitungen des Betreibers für eine ordnungsgemäße Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung von anfallenden Abfällen, diese im Einzelnen näher zu bezeichnen (vgl. auch BR-Drucks. 937/01, S. 49, zu § 1).

Dabei sind die jeweiligen Abfallbezeichnungen und -schlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses zu verwenden (Landmann/Rohmer, BImSchG § 4c der 9. BImSchV, Rn. 7).

Die Zuordnung der Abfallschlüssel zu den beantragten Abfällen stellt damit die inhaltliche Grundlage für die Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes dar. Eine Änderung dieser inhaltlichen Grundlage ist eine Änderung des genehmigten Zustandes, der im Sinne des § 15 Abs. 1 BImSchG einer Anzeige bedarf.

Im Einzelnen reicht der Begriff der Änderung sehr weit. Eine Änderung ist beispielsweise auch der Einsatz anderer Roh- oder Hilfsstoffe sowie die Verwendung anderer Energieträger, soweit der Genehmigungsbescheid auf sie abstellt. Gleiches gilt für Änderungen der Abfallvermeidung und -verwertung und der Abfallbeseitigung und den Wechsel von Abfällen (Jarass, a.a.O., § 15, Rn. 10b und § 4, Rn. 57; vgl. Landmann/Rohmer, a.a.O. § 15, Rn. 33).

VII.6.2.5 Energieeffizienz

Die Notstromaggregate dienen ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung) und werden darüber hinaus lediglich für Funktions- und Wartungszwecke betrieben.

Aufgrund dieses bestimmungsgemäßen Einsatzes und der geringen jährlichen Betriebszeiten bestehen ohnehin nur begrenzte Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Energieeffizienz. Die eingesetzten Aggregate sind hier entsprechend dem Versorgungsbedarf des Rechenzentrums dimensioniert und gewährleisten einen dem Stand der Technik entsprechenden effizienten Betrieb. Maßnahmen zur Nutzung der beim Betrieb anfallenden Wärme sind aufgrund der ausschließlich kurzzeitigen und seltenen Betriebsweise technisch und wirtschaftlich nicht angezeigt.

Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG werden somit erfüllt.

VII.6.2.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.10 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG besteht für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Rückführungspflicht des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand.

Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden die Nebenbestimmungen Nrn. V.10.5 bis 10.9 festgelegt.

VII.6.2.7 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden und den Fachdezernaten abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden, sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher und werden wie folgt begründet:

VII.6.2.7.1 Grundwasserschutz

Für den beantragten Betrieb von Notstromaggregaten sollen an verschiedenen Stellen Motoröl, Heizöl, Harnstoff (AdBlue) und Kühlmittel (Glykol) abgefüllt, gelagert und verwendet werden. Das Rechenzentrum liegt in der Schutzzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen „Pumpwerk Hattersheim“ (WSG-ID: 436-037, VO vom 24. Juli 1978 - StAnz. 33/1978 S. 1605, geändert am 21. September 2007 - StAnz. 52/2007, S. 2778 ff). Nach § 3 Nr. 1 sind demnach u.a. verboten:

- das Lagern wassergefährdender Stoffe,
- Umschlagsstellen für wassergefährdende Stoffe,
- Betriebe, die wassergefährdende Stoffe ohne die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers verwenden.

Damit die erforderlichen Arbeiten in der Schutzzonen III der genannten Wasserschutzgebiete durchgeführt werden können, ist es notwendig gemäß § 6 der Verordnung eine Befreiung zum Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen in der beantragten Qualität und Quantität zu erteilen. Die wasserrechtliche Zulassung konnte auf Grundlage von § 6 der Verordnung unter den Nebenbestimmungen Nr. V.3 erteilt werden.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann eine Befreiung von den Verboten erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Der Schutzzweck ist hier nicht gefährdet, da es sich um einen punktuellen Eingriff handelt, der durch die Festlegung der Nebenbestimmungen so gestaltet werden kann, dass eine objektive Gefährdung nicht zu besorgen ist. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen stellt zugleich das mildere Mittel gegenüber einer vollständigen Ablehnung des Antrags dar.

Im Rahmen des § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens können keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Benutzung erforderlich gemacht hätten. Durch die aufgeführten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Vorgaben des HWG und WHG vollumfänglich erfüllt werden.

VII.6.2.7.2 Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Bedenken zu dem o.g. Vorhaben. Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder einen geschützten Gewässerrandstreifen und auch nicht in einem gemeldeten potentiellen Retentionsraum.

VII.6.2.7.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die 23 AwSV-Anlagen sind Teil des vorliegenden Zulassungsverfahrens nach dem BlmSchG. Die 14 Notstromaggregate sind HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B, die gemäß § 40 AwSV anzuzeigen sind. Die weiteren 9 AwSV-Anlagen sind Lager- und Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe C, die gemäß § 63 WHG einer Eignungsfeststellung bedürfen.

Für die 14 Notstromaggregate entfällt die grundsätzliche Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV, da die Ausnahmeregelung des § 40 Abs. 3 Nr. 2 AwSV greift. Die fachtechnische Prüfung hat ergeben, dass die Anforderungen nach AwSV erfüllt sind.

Für die 9 Lager- und Abfüllanlagen entfällt die grundsätzliche Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV, da die Anlagen gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 1 eignungsfeststellungspflichtig gemäß § 63 Abs. 1 WHG sind. Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen konnte festgestellt werden, dass aufgrund der Ausnahmeregelung des § 41 Abs. 2 AwSV die Eignungsfeststellung vorliegend nicht erforderlich ist und die Anforderungen nach AwSV erfüllt sind.

Alle 23 aufgeführten AwSV-Anlagen sind aufgrund ihrer Einstufungen in die Gefährdungsklassen B und C nach § 46 AwSV prüfpflichtig. Zur Überwachung der Anforderungen nach AwSV im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 WHG wurden behördliche Anlagennummern (Nebenbestimmung Nr. V.4.1) zur eindeutigen Anlagenidentifikation nach § 47 Abs. 3 AwSV vergeben, die bei jeglichem Kontakt mit dem Dezernat 41.3 und den AwSV-Sachverständigen angegeben werden müssen.

Nebenbestimmung Nr. V.4.2: Nach § 19 Abs. 4 AwSV ist das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen (hier sogenannte Tischkühler der Notstromaggregate) mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt werden, in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Es ist nach § 100 Abs. 1 WHG sicherzustellen, dass die Wannen, welche unter den Kälteanlagen aufgestellt sind und in den Schmutzwasserkanal entwässern, nicht überlaufen, da das sonstige Wasser der Dachflächen versickert wird.

Mit dem geforderten Havariekonzept nach § 24 Abs. 1 AwSV in Verbindung mit § 100 Abs.1 WHG ist im Wasserschutzgebiet Zone III sichergestellt, dass es einen Nachweis

geben wird, wie man mit dem Betrieb in einem Schadensfall umgeht und dass der Wasserversorger unverzüglich in einem Schadensfall informiert wird.

Nebenbestimmung Nr. V.4.3: Die Unterweisung des Betriebspersonals ist Voraussetzung um das geforderte Havariekonzept nach § 24 Abs. 1 AwSV in Verbindung mit § 100 Abs. 1 WHG umsetzen zu können. Das Betriebspersonal ist daher vom Betreiber zu unterweisen, wie es sich laut dem Havariekonzept im Schadensfall verhalten soll.

Die Nebenbestimmung Nr. V.4.4 ergibt sich aus der Maßgabe des § 39 AwSV. Das maßgebende Volumen muss eindeutig angegeben sein, um nach § 39 AwSV die Einstufung in eine Gefährdungsstufe vornehmen zu können. Das maßgebende Volumen war als zirka-Angabe (ca. 3,5m³) in den Antragsunterlagen angegeben.

Die Nebenbestimmungen Nr. V.4.5 bis V.4.8 sind im Sachverständigengutachten nach § 63 WHG, erstellt am 16.05.2025, überarbeitet am 15.13.2025 aufgeführt. Die Nebenbestimmungen konkretisieren die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV.

VII.6.2.7.4.Baurecht

VII.6.2.7.4.1 Bauplanungsrecht

Es stehen keine bauplanungsrechtlichen Belange dem Vorhaben entgegen, es entspricht dem geltenden Bebauungsplan (Nr. 150 der Stadt Hofheim am Taunus).

VII.6.2.7.4.2 Bauordnungsrecht

Für die Errichtung der Notstromaggregate und der Nebeneinrichtungen ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Die Baugenehmigung nach § 74 HBO kann erteilt werden und wird von dieser Genehmigung auf Grund von § 13 BImSchG eingeschlossen.

VII.6.2.7.4.3 Brandschutz

Die zuständige Brandschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises hat die Antragsunterlagen aus brandschutzrechtlicher Sicht geprüft und die unter Nummer V.8.1 der Nebenbestimmungen festgesetzten Auflagen formuliert. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Nebenbestimmungen unter Nr. V.8.1 beruhen auf § 45 Abs. 1 HBKG der besagt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, können, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, von der zuständigen Behörde nach § 16 Abs. 1 verpflichtet

werden, auf eigene Kosten zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefährbringenden Ereignissen

- die erforderlichen Geräte und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
- für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
- alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarmpläne und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarmplänen, den Einsatzplänen und den Katastrophenschutzplänen abgestimmt sind, sowie Übungen durchzuführen,
- eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zu einer Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten,
- Brandmeldeanlagen an die öffentliche Empfangseinrichtung bei der Zentralen Leitstelle anzuschließen und
- entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebädefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf einem, den Funkanlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 entsprechenden Stand der Technik zu halten.

Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle des Amtes für Brandschutz und Rettungswesen keine Bedenken, sofern die Ausführungen den vorgelegten Unterlagen entsprechend erfolgen und entsprechend den vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet bzw. durchgeführt werden.

VII.6.2.7.5 Regionalplanung

Bei der Errichtung und dem Betrieb der hier genehmigten Anlage am vorgesehenen Standort handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung des am geplanten Standort baurechtlich beantragten Rechenzentrums desselben Vorhabenträgers im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist. Vielmehr ist das Vorhaben im raumordnerischen Sinne als eine Ergänzung der beantragten Industrieanlagen (Rechenzentren) anzusehen. Diese Einschätzung hat keinerlei Auswirkungen auf den Status des Vorhabens im Sinne anderer fachrechtlicher Belange.

Der geplante Standort befindet sich innerhalb des rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplans „Nr. 150 Rechenzentrum Marxheim“. Das geplante Vorhaben kann nur

unter Berücksichtigung und im Einklang mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplans realisiert werden. Daher ist sichergestellt, dass das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. Aufgrund dessen ist die geplante Netzersatzanlage mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung vereinbar.

VII.6.2.7.6 Energiewirtschaft (Stromleitungen betreffend)

Aus energiewirtschaftlicher Sicht gibt es hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der Notstromversorgung für das Rechenzentrum Hofheim-Marxheim keine Einwände.

VII.6.2.7.7 Luftverkehr und Flugsicherung

Durch das Vorhaben werden keine luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß der §§ 6, 15 i. V. m. 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt. Darüber hinaus sind keine Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG von dem Vorhaben betroffen.

VII.6.2.7.8 Naturschutz

In der Immissionsprognose, Kapitel 8.6, wird dargelegt, dass die Abschneidekriterien für Stickstoff- (0,3 kg/ (ha x a) oder Säureeinträge (0,04 keq/ (ha x a) gemäß TA Luft, Anhang 8 bei einer maximalen jährlichen Betriebszeit im Notbetrieb von 1.500 h/a nicht überschritten werden. Somit können indirekte Beeinträchtigungen der nahegelegenen gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, z. B. Streuobst-Wiesen, sowie der Erhaltungsziele des nächstgelegenen ca. 1.550 m entfernten FFH-Gebiets Nr. 5916-303 „Weilbacher Kiesgruben“ durch Stickstoff- oder Säuredeposition ausgeschlossen werden.

Relevante Arten i. S. d. § 44 BNatSchG, weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

VII.4.2.6.9 Denkmalschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen denkmalfachlichen Bedenken.

Durch das Vorhaben sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Belange der Bodendenkmalpflege für betroffen.

VII.4.2.6.10 Straßenverkehr

Es bestehen Seitens Hessen Mobil keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Notstromversorgung für das Rechenzentrum.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wurden die Nebenbestimmungen unter V.9 in die Genehmigung aufgenommen.

Zu V.9.1:

Baumaschinen und Baugeräte sowie die Lagerung und Aufbereitung von Baustoffen, Abbruch und Aushubmassen auf dem Straßengelände der B 519 stellen eine Benutzung über den Gemeingebrauch nach § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dar und bedürfen nach § 8 Abs. 1 FStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt (gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen), wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

Zu V.9.2:

§ 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besagt, dass die Pflicht zur Abwasserbeseitigung bei Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt, entfällt. Kanäle von Hessen Mobil Wasser, in denen Dritte Wasser ableiten, müssten gemäß Eigenkontrollverordnung in Intervallen untersucht werden und unterliegen dann der Abwasserbeseitigungspflicht. Dies bedeutet wiederum, dass diese grundsätzlich immer an Reinigungsanlagen (Rückhaltebecken, städt. Kanalisationen, Kläranlagen) angeschlossen werden müssten und nicht mehr ohne Weiteres in Bäche/ Flüssen oder auch nur in die Bankette einleiten könnten.

Zu V.9.3:

Gemäß § 7 Abs. 3 FStrG hat der Verursacher eine Verunreinigung, die über das übliche Maß im Gemeingebrauch hinaus geht, unverzüglich zu beseitigen, ansonsten kann die Straßenbaubehörde dies auf dem Wege der Ersatzvornahme auf seine Kosten veranlassen. Gleiches gilt nach § 15 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG) für andere Straßen des überörtlichen Verkehrs (Landesstraßen oder Kreisstraßen), die auf dem Transportweg genutzt werden.

Zu V.9.4:

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 FStrG gehört der Luftraum über dem Straßenkörper ebenfalls zur B 519. Daher bedarf die Benutzung der B 519 über den Gemeingebrauch hinaus aus Gründen der Verkehrssicherheit einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG durch Hessen Mobil.

Zu V.9.5:

Diese Auflage ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nach § 8 Abs. 1 FStrG notwendig.

VII.4.2.6.11 Landwirtschaft

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

VII.4.2.6.12 Verteidigung

Verteidigungsrechtliche Belange werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher von Seiten der Bundeswehr keine Einwände.

VII. 6.2.7.13 Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. V.7 werden wie folgt begründet:

Zu Nr. V.7.1:

Laut Antragsunterlagen ist in den Aufstellungsräumen der Notstromaggregate (Containern) ein $L_W = 97 \text{ dB(A)}$ zu erwarten, wie hoch der L_W in z.B. in den Rechenzentrumsflächen ist, ist nicht beschrieben. Die gleichen Beschäftigten sind allerdings in allen Bereichen tätig.

Zwar lassen L_W -Werte nicht einen unmittelbaren Rückschluss auf den Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ zu, hohe L_W Werte sind jedoch ein Indiz für eine mögliche Überschreitung der Auslösewerte $L_{EX,8h}$ (vgl. § 6 Auslösewerte bei Lärm der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)).

Da eine Überschreitung des oberen Auslösewertes $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ die Verpflichtung zur Ausarbeitung und Durchführung eines Programms mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition nach sich zieht (vgl. §7 Abs. 5 LärmVibrationsArbSchV), ist eine Bestimmung des oberen Auslösewertes erforderlich.

Das in den Aufstellungsräumen der Notstromaggregate (Containern) nach Angaben des Antragstellers keine „ständigen Arbeitsplätze“ eingerichtet sind, spielt bei der Bewertung keine Rolle, da nach der LärmVibrationsArbSchV bzw. der TRLV Lärm Nr. 4.4 folgende Arbeitsplatz Definition gilt: Arbeitsplätze im Sinne der LärmVibrationsArbSchV sind alle Orte (ortsfest oder mobil bzw. ortsbeweglich), an denen sich Beschäftigte bei der Arbeit aufhalten“.

Eine Ermittlung des personenbezogenen Lärmexpositionspegel ist erforderlich, da die Beschäftigten, die auch in den Aufstellungsräumen (Containern) eingesetzt werden, auch an anderen Arbeitsplätzen im Rahmen eines Arbeitstages tätig werden.

Die Ermittlung des Beurteilungspegels in den Räumen ist erforderlich um die ggf. erforderliche Umsetzung von Maßnahmen z.B. Raumkennzeichnung („Lärmbereich“), fachgerechte Auswahl persönlicher Schutzausrüstung („Gehörschutz“), Arbeitsmedizinische Vorsorge beurteilen zu können.

Zu Nr. V.7.2:

Die Verpflichtung zur Durchführung von Räumungsübungen in angemessenen Zeitabständen ergibt sich aus dem §4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. der ASR A2.3.

Aufgrund der z.T. besonderen Gegebenheiten z.B. Auslösen Löschanlagen, z.T. lange Fluchtwege, Alarmierung usw. soll über die Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass eine praktische Räumungsübung zur Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Regelungen zeitnah nach Inbetriebnahme durchgeführt wird.

Zu Nr. V.7.3:

Gerade im Bereich Dachflächen und Gitterrostbühnen wird bei der praktischen Ausführung oftmals kein Augenmerk auf Stolperkanten und Einzelstufen gelegt. Daher soll über die Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass bei der Ausführung dies beachtet wird.

Zu Nr. V.7.4:

Die Fluch- und Rettungswege betragen in diesen Bereichen bis zu 68m. Auch werden in diesen Bereichen Fremdfirmen eingesetzt bei deren Beschäftigten keine detaillierte Ortskenntnis vorausgesetzt werden kann. Durch die Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass eine Flucht aus diesen Bereichen schnell und zielgerichtet erfolgen kann.

VII.7 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der TA Luft, auf die in der TA Lärm, in der HBO, in dem WHG, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz und dem Gewässerschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Daher ist die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII. 8 Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Klage erhoben werden.

Anlagen:

1. Fundstellenverzeichnis (2 Blatt)
2. Inhaltsverzeichnis v. 16.01.2026 (8 Blatt)
3. Sofortmeldebogen AwSV (2 Blatt)

Im Auftrag

gez. Ann-Madeleine Bender

Dieses Dokument habe ich im Dokumentenmanagementsystem (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	18.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
EKVO	Abwassereigenkontrollverordnung	23.07.2010 (GVBl. S.257)	24.08.2025 (GVBl. 2025 Nr. 50)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HStrG	Hess. Straßengesetz	In der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	09.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 9)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	13.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207)
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz	In der Fassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)	10.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.dinmedia.de/de

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze VDI-Richtlinien	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin